



# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87  
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 31. August 1983  
Zl.IV-41/2-2157/4/83  
Gr/Li

## Einschreiben

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 1/1 GE/19.83

Datum: 1. SEP. 1983  
Verteilt 1983-09-02 Sedlauer

De Nasser bauer

Betrifft:  
Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983

Bezug:  
BMF vom 5.7.1983, GZ. 06 0102/11-IV/6/83(3)

A

Zu dem zur gesetzlichen Äußerung übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 gibt die Österreichische Apothekerkammer keine Stellungnahme ab.

B

Da aus vergangenen Jahren bekannt ist, daß Gesetzesentwürfe – insbesondere solche steuerlicher Natur – nach Begutachtung jedoch vor parlamentarischer Behandlung häufig umfangreichen Änderungen unterworfen bzw. mit Ergänzungen versehen werden, erlaubt sich die Österreichische Apothekerkammer die nachfolgenden Ergänzungsvorschläge vorzubringen:

Da eine Reihe von Freibeträgen und steuerlichen Begünstigungen im Einkommensteuerrecht teilweise seit 1967 unverändert bestehen, werden die Valorisierung der Freibeträge, insbesondere gemäß § 18 Abs.2 Z.5, gemäß § 40, gemäß § 41 Abs.1 Z.1 u. 2 entsprechend der seither eingetretenen Geldwertverminderung sowie eine Berücksichtigung dieser Valorisierungen im § 42 EStG.

- 2 -

beantragt. Ebenso wird beantragt, den Betrag von S 8.500,-- gemäß § 67 Abs.1, den Betrag von S 5.070,-- gemäß § 68 Abs.1, den Betrag von S 10.000,-- gemäß § 33 Abs.4 und den Pauschbetrag für Werbungskosten gemäß § 16 Abs.3 den geänderten Geldwertverhältnissen anzupassen.

Dringend hingewiesen wird auf die bereits wiederholt geforderten Novellierungen des Einkommensteuergesetzes, zuletzt in den ho. Stellungnahmen zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1980 vom 10.9.1980, Zl.IV-41/2-1289/80, zum Abgabenänderungsgesetz 1981 vom 1.9.1981, Zl.IV-41/2-1330/81 und zum Abgabenänderungsgesetz 1982 vom 26.8.1982, Zl.IV-41/2-2078/4/82. Die ho. Anträge haben insbesondere die Ergänzung der Bestimmungen der §§ 3 Z.3, 24 Abs.3, 48 Abs.3 sowie 3 Z.11 und 4 Abs.6 betroffen, wobei besondere Anliegen praxisnähere und kapitalerhaltendere Regelungen bei nur scheinbaren Betriebsaufgaben, Aktualisierung der Bestimmungen für Jubiläumsgeschenke sowie eine den Landärzten gleichartige Betriebsausgaben - Pauschalregelung für Landapotheker sind.

22 Abzüge der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Winkler".

(Mag. pharm. Franz Winkler)